STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 17. Dezember 1996 (Mitteilungsblatt vom 08. Januar 1997)
in der letzten Fassung vom 11. Februar 2025 (Mitteilungsblatt vom 26. März 2025)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie § 16 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzungsänderung beschlossen

§ 1

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbeitrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzellfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichem Interesse liegt,

2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,

3. Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,

politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6

Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 11. Februar 2025

gez. Martin Numberger
Bürgermeister

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

ANLAGE
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

---

Verzeichnis für Sondernutzungsgebühren

1. Nutzung für Außenbewirtung

durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart

je angefangener qm Grundfläche	jährlich 7,00 €
	Mindestgebühr je Erlaubnis 100,00 € jährlich

2. Nutzung zu Werbezwecken

2.1 Plakate, Tafeln, Schilder usw., die keine bauliche Anlage sind

je Erlaubnis	60,00 €

2.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen

gebührenfrei

3. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt

gebührenfrei

3. Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, 11. Februar 2025

Martin Numberger
Bürgermeister